



Bericht

der Landesregierung

Bericht über die Entwicklung der Kabelnetze

Drucksache 15/800

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Inhalt

1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage.....	4
2.1 Konzept und Aufbau.....	4
2.2 Liberalisierung und Privatisierung der Telekommunikation.....	4
3. Kabelzahlen im Vergleich.....	5
4. Aufrüstung der Kabelnetze.....	5
5. Separierung und Verkauf.....	6
5.1 Vorgaben der Europäische Union.....	6
5.2 Konzept der Regionalgesellschaften.....	6
5.3 Stand der Verkaufsverhandlungen.....	7
6. Wirtschafts- und medienpolitische Folgerungen.....	8
6.1 Auswirkungen.....	8
6.2 Wirtschaftsministerkonferenz.....	9
7. Rundfunkversorgung.....	9
8. Wirtschaftliche Bedeutung für Schleswig-Holstein.....	12

1. Zusammenfassung

Der Verkauf der deutschen Breitbandkabelnetze (TV-Kabelnetze) der Deutschen Telekom AG (DTAG) und die daraus folgenden Entwicklungen für das Kabelnetz (Ausbau- und Businesspläne) betreffen eigenständige Entscheidungen privater Unternehmen und Investoren.

Beim Verkauf gelten die wettbewerbsrechtlichen und telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Zuständigkeit des Bundes. Rundfunkrechtliche Bestimmungen des Landes betreffen die Kabelanlage als solche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Chancen aus dem Verkauf ergeben sich dadurch, dass eine Modernisierung ermöglicht wird und damit eine Verbesserung einer wichtigen Telekommunikationsinfrastruktur eintreten kann. Dies ist mit verbessertem Wettbewerb bei der Sprachtelefonie und einer erweiterten Angebotspalette für Medienangebote verbunden.

Risiken bestehen im Hinblick auf eine Flächendeckung des neuen Angebots und auf die mediale Inhaltevielfalt. Ein besonderes Augenmerk kommt den Fragen des Verbraucherschutzes zu.

In Bezug auf die Chancen und Risiken nutzt die Landesregierung alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Begleitung des Modernisierungsprozesses; dazu zählen

- das direkte Gespräch mit den Investoren,
- die Mitwirkung an telekommunikationsrechtlichen Regulierungsmaßnahmen über den Beirat bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP),
- die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den anderen Ländern über die Wirtschaftsministerkonferenz sowie
- bei Bedarf die medienrechtliche Überprüfung von Vielfaltssicherungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und den Landesmedienanstalten und
- die Mitarbeit am EU-Rechtsrahmen für die Kommunikationsinfrastruktur.

2. Ausgangslage

2.1 Konzept und Aufbau

Das deutsche Breitbandkabelnetz (TV-Kabelnetz) ist in den achtziger Jahren vor allem deshalb konzipiert worden und entstanden, um den neu zugelassenen privaten Fernsehsendern angesichts fehlender terrestrischer Frequenzen den Weg auf die Bildschirme zu öffnen. Der Aufbau erfolgte über einen Zeitraum von 15 Jahren durch die Deutsche Post, später Deutsche Telekom. Die Übertragung von Fernseh- und Hörfunksendungen blieb bis heute praktisch die einzige Nutzung, da die Netzstruktur nur die Signale in einer Richtung verteilt. Das TV-Kabelnetz ist wegen eines fehlenden Rückkanals nicht dialogfähig. Das Gesamtnetz ist in 4 Ebenen aufgeteilt

- Netzebene 1: Produktion der TV-Signale,
- Netzebene 2: Übertragung der Signale zum terrestrischen Sender bzw. zum Satelliten und von dort zur Rundfunkeinspeisestelle,
- Netzebene 3: Weiterleitung der Signale im Breitbandkabel im öffentlichen Weg von der Empfangsstelle zum Übergabepunkt,
- Netzebene 4: Weiterleitung der Signale vom Übergabepunkt an die einzelnen Empfänger in den Wohnungen.

2.2 Liberalisierung und Privatisierung der Telekommunikation

Mit dem **Postumwandlungsgesetz nach Artikel 3 Postneuordnungsgesetz** vom 14. September 1994 ist unter anderem das aus dem früheren **Sondervermögen Deutsche Bundespost** hervorgegangene Öffentliche Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM durch Umwandlung in die Aktiengesellschaft DTAG **privatisiert worden**. Gleichzeitig ist durch den neuen Artikel 87 f Grundgesetz der **Infrastrukturauftrag des Bundes** bestimmt worden, dass – Zitat Artikel 87 f Abs. 1 Grundgesetz -

„...im Bereich des Postwesens und der **Telekommunikation** flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen erbracht werden. Diese werden als private Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch Wettbewerber angeboten.“

Auf der Grundlage der **Liberalisierungsbeschlüsse der Europäischen Union** für die Telekommunikation sowie der Maßgaben des Artikel 87 f Grundgesetz und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 ist der Markt für den Sprachtelefondienst ab dem 1. Januar 1998 vollständig liberalisiert. Die Möglichkeit des Artikels 143 b Grundgesetz, für eine weitere Übergangszeit der DTAG ausschließliche Rechte im Bereich des Sprachtelefondienstes (Monopolrechte) zu verleihen, hat für diesen Bereich der Telekommunikation keine Anwendung gefunden.

3. Kabelzahlen im Vergleich

Die Versorgung und Nutzung von Haushalten mit Kabelanschlüssen stellt sich wie folgt dar:

<u>Wohneinheiten = WE</u>	<u>Bundesrepublik</u>	<u>Schleswig-Holstein</u>
Haushalte (gerundet)	39.600.000	1.234.000
anschließbare WE	25.800.000	1.032.942
angeschlossene WE	22.000.000	661.320
Versorgungsgrad (vorhandene/anschließbare WE)	65 %	83 %
Anschlussdichte (anschließbare/ angeschlossene WE)	85 %	64 %

Das **deutsche TV-Kabelnetz** ist mit rund 22 Millionen angeschlossenen Haushalten **das größte in Europa** (im Vergleich: Großbritannien 3 Mio angeschlossene WE = 13,5 % Anschlussdichte, Niederlande 6 Mio angeschlossene WE = 88 % Anschlussdichte). Mehr als die Hälfte der deutschen Fernsehhaushalte verfügen inzwischen über einen Kabelzugang.

Der DTAG gehört das Netz nicht vollständig. Einerseits gibt es unabhängige Anbieter, wie zum Beispiel die Primacom AG, die mit eigenem Netz etwa 4 Millionen Haushalte direkt versorgen. Andererseits kontrolliert die DTAG nur bei etwa einem Drittel der 18 Millionen von ihr versorgten Haushalte die Leitungen bis zur Anschlussbuchse in den Wohnungen. Bei den anderen Anschlüssen reicht ihr Netz nur in die Netzebene 3 bis zur Hausverteilanlage. Die letzten Meter bis zur Anschlussbuchse in der Wohnung, die Netzebene 4, und damit der direkte Kontakt zu den Endkunden sind bei diesen Haushalten im Besitz der Wohnungswirtschaft und von privaten Kabelunternehmen, beispielsweise des Elektrohandwerks. Soweit in Schleswig-Holstein diese Netzebenen von Dritten betrieben werden, kooperieren die Betreiber mit der Kabelgesellschaft der DTAG und sind somit statistisch erfasst.

4. Aufrüstung der Kabelnetze

Die **TV-Kabelnetze haben grundsätzliche Bedeutung** für die Entwicklung des deutschen Telekommunikationsmarktes als leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur und mögliche Alternative für die bestehende Teilnehmeranschlussleitung (TAL), die "letzte Meile" zum Endkunden. Derzeit bietet das TV-Kabelnetz Übertragungsmöglichkeiten für 33 analoge Kanäle und zusätzlich eine Anzahl digitaler Kanäle im so genannten Hyperband (Frequenzbereich im UHF-Band zur Übertragung von digitalen Fernsehprogrammen im Kabel). Bei entsprechenden Investitionen könnten auch Multimediadienste angeboten werden, das heißt die gesamte Palette der Telekommunikationsdienste im Bereich der Sprachdienste, der Online-Dienste und der Abruf-Dienste (wie Pay-TV oder Video-on-Demand).

Bei einer **Aufrüstung** ohne Herstellung einer Zweiwege-Fähigkeit könnten durch die Kapazitätserweiterung etwa fünfzig weitere 8-MHz-Kanäle für zusätzliche analoge und digitale Programme eingespeist werden. Bei vollständiger digitaler Nutzung würden sich 300 Möglichkeiten der zusätzlichen Einspeisung ergeben. Mit einer so genannten Set-top-Box, die ohnehin für das digitale Hyperband notwendig ist, wären somit alle Rundfunkdienste empfangbar. Mit der nächsten Generation der Boxen wird auch der Empfang von Internet möglich, wenn der Rückkanal über das ISDN- oder das Telefonnetz geführt wird. Rüstet man das Netz gleichzeitig auf Zweiwege-Fähigkeit um, dann könnte mit Hilfe einer Set-top-Box und zusätzlich einem Kabelmodem neben der Rundfunkverteilung die volle Multimediafähigkeit des Kabelnetzes hergestellt werden.

Die Aufrüstung des heutigen Netzes von jetzt 450 MHz auf bis zu 862 MHz zu einem multimedialfähigen Zweiwege-Netz erfordert nach Angaben der DTAG Kapitalmittel von bundesweit 6 bis 10 Mrd. DM. In verschiedenen Kommentaren der Fachpresse wird sogar von einem Kapitalaufwand von bis zu 20 Mrd. DM gesprochen. Die Investitionen beinhalten auch die Aufrüstung der Netzebenen 4, die überwiegend nicht 862 MHz-tauglich sind.

5. Separierung und Verkauf

5.1 Vorgaben der Europäischen Union

Die **Kommission** der Europäischen Union hatte **aus wettbewerbsrechtlichen Gründen** auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt **eine wirtschaftliche Trennung** der Breitbandkabelnetze vom Telefonnetz der DTAG sowie die Abgabe der Kapitalmehrheit beim Betrieb der Breitbandkabelnetze **gefordert**. Durch technische Aufrüstung würde das Kabelnetz der DTAG als zweites leitungsgebundenes Netz neben dem klassischen Telekommunikationsnetz zur Verfügung stehen und zu einer unverhältnismäßigen Marktdominanz des Unternehmens führen.

5.2 Konzept der Regionalgesellschaften

Um den Forderungen der Kommission nachzukommen, hat die DTAG das Breitbandkabelgeschäft zum 1. Januar 1999 zunächst in **zwei separierte Gesellschaften**,

- die Kabel Deutschland GmbH als Netzbetreiber und
- die MediaServices GmbH als Dienstleister

ausgliedert und die **Kabelnetze nach neun geographischen Bereichen regionalisiert und unternehmerisch verselbstständigt:**

<u>Region</u>	<u>anschließbare WE in/Mio.</u>
• Baden-Württemberg	3,2
• Bayern	3,6
• Berlin/Brandenburg	2,3

• Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern	2,5
• Hessen	1,6
• Niedersachsen/Bremen	2,7
• Nordrhein-Westfalen	6,2
• Rheinland-Pfalz/Saarland	1,6
• Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	2,1
Gesamt:	25,8

In einem zweiten Schritt hat die DTAG dieses nunmehr regional strukturierte **Kabelgeschäft** interessierten **Investoren zur mehrheitlichen Beteiligung angeboten**. Die unternehmerische Verantwortung für die operative Geschäftsstrategie soll auf die neuen Investoren übergehen; hierzu würden auch Geschäftsfelder wie Sprachtelefonie als alternatives Angebot im Ortsnetz zählen. Die verbleibenden Anteile der DTAG sollen sich nach Aussage des Vorstandes auf eine reine Finanzbeteiligung beschränken. Die tatsächliche Entwicklung der unternehmerischen Verantwortung bleibt abzuwarten.

5.3 Stand der Verkaufsverhandlungen

Drei der neun Regionalgesellschaften sind inzwischen verkauft: das Kabelnetz der Region Nordrhein-Westfalen an den US-Investor Callahan, das der Region Hessen an ein Konsortium bestehend aus Klesch (Sitz London) und dem britischen Kabelnetzbetreiber NTL. Das Kabelnetz in Baden-Württemberg ist ebenfalls an Callahan verkauft; der wirtschaftliche Übergang soll hier voraussichtlich zum 1. Juli 2001 stattfinden. Die Investoren haben 55 bis 60 % der Kapitalanteile übernommen.

Bezüglich der verbleibenden sechs Regionen – hierzu gehört auch die **Region Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern** - ist zunächst im Februar 2001 eine Absichtserklärung zum Verkauf an das Investorenkonsortium Liberty Media (US-Investor)/Klesch unterzeichnet und über eine Übernahme von 55 % mit einer Option auf weitere 20 % weniger eine Stimme verhandelt worden.

Nach dem **Verhandlungsstand 21. Juni 2001** sollen jetzt die **sechs regionalen Kabel-TV-Gesellschaften zu 100 % an Liberty Media Corporation verkauft** werden. Ebenso werden die auf diese Regionen entfallenden Aktivitäten der Deutsche Telekom Kabel-Services und die Media Services GmbH übernommen. Die Vorstände DTAG und Liberty Media haben einem entsprechenden Eckpunktvertrag zugestimmt. Die detaillierten Traktionsverträge werden in den nächsten Wochen abschließend verhandelt sowie die Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsgremien eingeholt. Der endgültige Vertrag soll voraussichtlich noch im Juli 2001 abgeschlossen werden. Daneben haben Liberty Media und Klesch & Company Limited eine Vereinbarung getroffen, nach der Klesch eine Option auf Beteiligung bis zu 24,9 % eingeräumt wird. Nach Pressemitteilungen soll Liberty Media außerdem mit der Deutschen Bank auf Übernahme der Kabel-Gesellschaft Tele-Columbus verhandeln.

In den sechs Regionen sind mehr als 10 Millionen Haushalte an das Kabelnetz angeschlossen, davon 3,5 Millionen Haushalte in direkter Kundenbeziehung.

Die **DTAG steigt damit in den sechs Regionen endgültig aus dem Kabelgeschäft aus.**

Die **Landesregierung** ist seinerzeit von der beabsichtigten Veräußerung der Kabelnetze in der Nordregion mit Schleswig-Holstein an das Investorenkonsortium Liberty Media/Klesch erst offiziell unterrichtet worden, nachdem entsprechende Mitteilungen bereits der Presse zu entnehmen waren. Aufgrund eines Beschlussantrages des Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Beirat bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, der gemeinsam mit Niedersachsen eingebracht worden ist, hat der Vorstand der DTAG am 26. März 2001 die näheren Informationen über den aktuellen Stand der Verkaufsverhandlungen gegeben, die diesem Bericht zugrunde liegen.

Um die **weiteren Planungen für Schleswig-Holstein** im Einzelnen zu erörtern, hat der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei im Mai des Jahres dem Vorstand der DTAG ein gemeinsames **Gespräch mit der Investorengruppe in Kiel vorgeschlagen**. Dieses Gespräch soll auf Vorschlag des DTAG-Vorstandes nach Abschluss der Vertragsverhandlungen und Unterzeichnung der Verträge geführt werden.

6. Wirtschafts- und medienpolitische Folgerungen

6.1 Auswirkungen

Der **Verkauf** an Liberty Media/Klesch kann **erhebliche Auswirkungen in industrie- und medienpolitischer Hinsicht** haben.

Mit dem Verkauf an Liberty Media/Klesch sowie den bereits erfolgten Verkäufen an Callahan wären die deutschen Kabelnetze mehrheitlich in der Hand von US-amerikanisch dominierten Investorengemeinschaften. Das bedeutet, dass kein deutsches oder auch nur europäisches Unternehmen in dem Zukunftsmarkt der Breitbandkommunikation tätig sein wird. Daraus sind auch Auswirkungen auf die eingesetzte Technik zu erwarten. Sowohl Callahan als auch Liberty Media, Klesch und NTL könnten Technik nach dem amerikanischen Normen favorisieren und nicht die in Europa unter Beteiligung der Telekommunikationsindustrie entwickelten Standards einer offenen Zugangstechnologie einsetzen.

Damit haben europäische Technologien weniger Chancen, in Deutschland, dem größten europäischen Kabelmarkt, erprobt zu werden. Mit dem flächendeckenden Verkauf der Kabelnetze an den US-amerikanisch dominierten Investor würden die wettbewerbsfördernden Eigenschaften eines offenen Übertragungs- und Distributionsstandards grundsätzlich zur Disposition gestellt. Liberty Media/Klesch würde möglicherweise in die Lage versetzt, bei einem Marktanteil von fast zwei Dritteln des deutschen Kabelmarktes seine eigene technische Infrastruktur als de-facto-Standard in Deutschland zu verankern. Zugleich erhielte Liberty Media/Klesch nach den geplanten Operationen die Mehrheit an der Telekom-Tochter MediaServices GmbH, was dem Investor die Kontrolle der techni-

schen Plattform für den Zugang zu elektronischer Kommunikation im Kabel verschafft.

In diesem Zusammenhang wird auf das Abstimmungsverfahren für einen neuen EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste hingewiesen, der auch für Liberty Media/Klesch gelten wird. Der darin vorgesehene Dispositionsrahmen hat unter anderem Bedeutung für die Verbreitung von Inhalten in Kabelnetzen, insbesondere für die so genannten Must-carry-Regelungen (zwingende Kanalbelegung mit bestimmten Programmen, zum Beispiel für den öffentlichen Rundfunk), wie sie in § 52 Rundfunkstaatsvertrag und § 50 Landesrundfunkgesetz vorgesehen sind – siehe hierzu auch Kapitel 7 zur Rundfunkversorgung und ULR-Anlage.

Auch medienpolitisch ist mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Anders als die DTAG wird sich Liberty Media nicht auf den reinen Transport von Programmen beschränken, sondern selbst Inhalte zusammenstellen. Die Investorengruppe hat vielfältige Verflechtungen mit Programmveranstaltern, die bereits jetzt auf dem deutschen Markt tätig sind (Liberty Media ist eine Beteiligungsgesellschaft, die den größten europäischen TV-Kabelnetzbetreiber United Pan-Europe Communications NV [UPC] kontrolliert und Kapitalanteile bei AOL Time Warner, Sprint PCS und Motorola besitzt; Liberty Media gehört vollständig zum größten US-Telecom-Konzern AT&T). Liberty Media strebt nach den bisherigen Aussagen den Aufbau eines vertikal integrierten Medien- und Telekommunikationsunternehmens in Deutschland an. Deshalb ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die publizistische Vielfalt im Mediensektor gewährleistet werden kann, wenn künftig bundesweit zwei Kabelbetreiber agieren, die zugleich die Programmvermarktung und die technische Plattform in einer Unternehmensstruktur verknüpfen. Für unabhängige Programmanbieter kann der Zugang zu diesen Prommbouquets eine Bedingung des wirtschaftlichen Überlebens im Kabel werden. Auch den überwiegend mittelständisch strukturierten Betreibern der Netzebene 4 würde erschwert, ihr Kabelnetz rentabel auszubauen oder innovative breitbandige Kommunikationsdienste zu entwickeln.

Die hierbei zu klärenden kartellrechtlichen Gesichtspunkte müssen durch die EU-Kommission und/oder das Bundeskartellamt nach den Regeln des allgemeinen Wettbewerbsrechts geprüft werden.

6.2 Wirtschaftsministerkonferenz

Vor diesem Hintergrund hat die **Wirtschaftsministerkonferenz** in ihrer Sitzung **am 1./2. März 2001** in Mainz die Problematik des Verkaufs der Breitbandkabelnetze erörtert. Nach dem **Beschluss** setzen sich die Wirtschaftsminister und –senatoren der Länder dafür ein, dass die Investorengruppe im Falle einer Übernahme der Kabelnetze die offenen, diskriminierungsfreien Standards der europäischen Telekommunikationsindustrie zueigen macht, um eigentumsrechtlich (proprietär) problematische Infrastrukturen zu vermeiden. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, ihren Einfluss in Gesprächen mit der Investorengruppe für einen flächendeckenden Ausbau der Kabelnetze geltend zu machen.

7. Rundfunkversorgung

Initiativen der Landesregierung zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunk

Auf den Verkauf der Breitbandkabelnetze, welche die DTAG in Schleswig-Holstein bisher als alleinige Eigentümerin betreibt, ist eine rundfunkrechtliche Einflussnahme durch die Landesregierung nicht möglich. Jeder Kabelbetreiber aber, der im Lande in seinem Kabelnetz Rundfunkprogramme verbreitet und damit an der Veranstaltung von Rundfunk teilnimmt, hat den Ordnungsrahmen zu beachten, der auf der Grundlage von **Artikel 5 des Grundgesetzes** gilt. Die DTAG hat die Landesregierung darüber unterrichtet, dass sie den Kaufinteressenten, die Investorengruppe Liberty Media / Klesch, in den Verkaufsverhandlungen über die Vorgaben des Rundfunkrechts für den Betrieb von Kabelanlagen umfassend unterrichtet hat.

Regelungen für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ergeben sich aus dem bundesweit geltenden Rundfunkstaatsvertrag (§ 52) sowie aus dem Landesrundfunkgesetz (§§ 48 – 51 LRG). Dabei sind Bestimmungen für die analoge und digitale Weiterverbreitung zu unterscheiden. Die **Aufsicht** über die Einhaltung der Vorschriften obliegt der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR), die bestimmte Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden und die Weiterverbreitung in bestimmten Fällen untersagen kann.

Die wesentliche Norm zur **Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit analog empfangbaren Programmen** ist § 50 Abs. 1 LRG. Danach ist der Betreiber einer Kabelanlage in analoger Übertragungstechnik in Schleswig-Holstein verpflichtet, in der Kabelanlage alle Rundfunkprogramme zeitgleich, vollständig und unverändert weiterzuverbreiten, die für das Land gesetzlich bestimmt sind und als privates Programm aufgrund einer Zulassung durch die ULR veranstaltet werden. Auch regionale Fensterprogramme müssen in dem jeweiligen Bereich, für den sie zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, weiterverbreitet werden. Ebenso ist der "Offene Kanal Fernsehen" in seinen Verbreitungsgebieten Kiel und Flensburg einzuspeisen (§ 34 Abs. 2 LRG).

Der Kabelbetreiber hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen **technischen Vorkehrungen** zu treffen. Will der neue Kabelbetreiber die analoge Weiterverbreitung also aufrechterhalten, hat er mindestens ausreichende Kapazitäten für alle analogen "Pflichtprogramme" vorzuhalten. Mit der Fortführung von analoger Weiterverbreitung dürfte zu rechnen sein. Gegen einen Verzicht auf die analoge Weiterverbreitung sprechen drei Gründe. Der Wettbewerb mit dem Rundfunk-Übertragungsweg "Satellit" wäre für den Kabelbetreiber sonst kaum zu bestehen. Ferner dürfte die alleinige digitale Verbreitung von Rundfunk angesichts des geringen Ausstattungsgrades der Bevölkerung mit Digitaldekodern die Wirtschaftlichkeit des Kabelbetriebes vorerst nicht gewährleisten. Außerdem erscheint eine wirtschaftliche Auslastung der Kabelkapazitäten nur für andere Dienste als Rundfunk fraglich.

Zu den **analogen "Pflichtprogrammen"** im Fernsehen zählen das Erste Programm der ARD, das ZDF-Programm, das NDR-Landesprogramm N 3, ARTE, der Kinderkanal, Phoenix, 3 Sat und die von der ULR für das Land zugelassenen privaten Fernsehprogramme RTL, SAT 1, PRO 7, VOX, TM 3 sowie der Offene Kanal Fernsehen.

Der Umfang der zusätzlichen Weiterverbreitung herangeführter analoger Programme bestimmt der Kabelbetreiber selbst. Über deren Rangfolge für die Einspeisung, die in der Priorität den Pflichtprogrammen nachfolgt, bestimmt zur Vielfaltssicherung die ULR in einem Kanalbelegungsplan. Der Kabelbetreiber sowie die betroffenen Veranstalter erhalten vorher Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 50 Abs. 3 Satz 6 LRG). Wegen der Knappheit der analogen Kabelkanäle greift hier insgesamt eine strengere Regulierung, als in Bezug auf die digitalen Kapazitäten.

Für die **Sicherung der Grundversorgung im Bereich der digitalen Weiterverbreitung** gilt bundesweit einheitlich § 52 des Rundfunkstaatsvertrages. Danach hat der Betreiber einer digitalisierten Kabelanlage sicherzustellen, dass die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die für das jeweilige Land gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets zur Verfügung stehen. Ferner hat er sicherzustellen, dass die Übertragungskapazität im Umfang eines analogen Fernsehkanals für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung steht. Die technischen Kapazitäten für beide Programmarten müssen im Verhältnis zu anderen Kanälen technisch gleichwertig sein. Landesrechtliche Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben nach dem Rundfunkstaatsvertrag unberührt.

In § 52 Abs. 3 Nr. 4 ist außerdem geregelt, dass die **Entgelte und Tarife** für die vorgenannten Programme offengelegt werden. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können.

Die Entscheidung über die weitergehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten trifft der Kabelbetreiber, und zwar innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der **Interessen der angeschlossenen Teilnehmer** eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt. Bei der darüber hinausgehenden Belegung ist der Kabelbetreiber allein an die allgemeinen Gesetze (z. B. zum Jugendschutz) gebunden (§ 52 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages).

In den **mit der DTAG und der Investorengruppe beabsichtigten Gesprächen** werden die Rundfunkbelange eine besondere Rolle spielen. Nähere Einzelheiten

der Modernisierungsstrategie für das Kabelnetz werden dabei im Lichte des geltenden Medienrechts zu erörtern sein. Wegen der Bedeutung, welche die Kabelverbreitung für die Versorgung der Bevölkerung mit vielfältigem Rundfunk hat, ist ein zügiger Ausbau der Kabelnetze bis 862 MHz erforderlich, wobei eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung in den Ballungsräumen und im ländlichen Bereich notwendig ist.

Falls erforderlich, ist die Landesregierung bereit, mit den anderen Ländern zu prüfen, ob eine weitere **Fortentwicklung des Rundfunkrechts für Kabelanlagen**, in denen Rundfunk verbreitet wird, angezeigt ist. Dabei wird der Vorschlag des privaten Fernsehens, den bisher von Seiten der privaten Fernsehveranstalter für entbehrlich gehaltenen Must-carry-Bereich für ihre bundesweiten Programme nun doch zusätzlich in § 52 Rundfunkstaatsvertrag vorzusehen, ebenso zu erörtern sein, wie die Überlegung, eine Must-carry-Regelung für konzernunabhängige, d. h. vom Konzern des Betreibers unabhängige Programme und Mediendienste vorzusehen.

Die **Unabhängige Landesrundfunkanstalt (ULR)** hat zum Verkauf der Kabelnetze Stellung genommen. Die Stellungnahme ist als Anlage dem Bericht der Landesregierung beigelegt.

8. Wirtschaftliche Bedeutung für Schleswig-Holstein

Die TV-Kabelnetze können sich zu einer attraktiven Alternative zu den herkömmlichen Telekommunikationsnetzen entwickeln, wenn neben Fernsehen auch Telefonie, das Internet und weitere Multimediendienste darüber betrieben werden können. Das **TV-Kabelnetz** hat daher **aus wirtschaftspolitischer Sicht** als Plattform für unterschiedliche Multimediaanwendungen eine **grundsätzliche Bedeutung**. Die **Ausgliederung des Kabelnetzes in mehrere Regionalgesellschaften wird von der Landesregierung unterstützt**. Allerdings fordert die Landesregierung - im Konsens mit den anderen norddeutschen Ländern - vor allem aus rundfunkpolitischer Betrachtung die Zusammenfassung der Bereiche Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen/Bremen in einer Region, um den gesamten norddeutschen Kommunikationsraum im Wettbewerb mit anderen Standorten bei der Gestaltung ökonomischer Strukturen zu stärken. Eine solche Nordregion würde 5,2 Mio. anschließbare WE versorgen können (im Vergleich dazu Nordrhein-Westfalen als anschlussgrößtes Netz mit 6,2 Mio. WE). Der Verkauf beider Nordregionen an den gleichen Investor könnte diese Forderung unterstützen. Es geht hierbei aber auch um die Zukunft regionaler TV-Kabelnetzbetreiber und die wirtschaftliche Betätigung mittelständischer Unternehmen, die Dienstleistungen für den Ausbau und Betrieb der Kabelnetze erbringen.

Der **zügige Ausbau der TV-Kabelnetze** in Schleswig-Holstein beziehungsweise in den norddeutschen Regionen ist daher **Voraussetzung für die Entwicklung weiterer zukunftsweisender Multimediaangebote und Kommunikationsdienste**. Die wirtschaftliche Basis des TV-Kabelnetzes - Stichwort Wertschöp-

fung - wird in Zukunft vor allem das ausgeweitete Programmangebot im Rahmen der Einführung des digitalen Fernsehens und des Internet-Anschlusses sein. Optimistischen Prognosen sehen bereits in fünf bis zehn Jahren mehr Haushalte über Fernsehen und TV-Kabelnetze an das Internet angeschlossen als über PC und Sprachtelefonnetze.

Allerdings entziehen sich die noch schwebenden Verkaufsverhandlungen mit dem Investor Liberty Media/Klesch der direkten Einflussnahme durch die Landesregierung.

Das **Land** Schleswig-Holstein hat **keine Eigentumsanteile am TV-Kabelnetz** der DTAG. Das **Kabelnetz unterliegt** zudem auch **nicht dem Grundversorgungsauftrag** nach Artikel 87 f Grundgesetz; damit ist es auch nicht Teil des Universaldienstes im Sinne von § 17 TKG.

Eine weitere nicht kalkulierbare Größe bei den Verkaufsverhandlungen ist der **enorme Kapitalbedarf** für den mehrheitlichen Anteilserwerb und für die Investitionen in die Aufrüstung der Kabelnetze. Angesichts der sehr angespannten finanziellen Situation der Telekommunikationsmärkte (Stichworte: Kapitalbedarf UMTS, Börsenwerte) könnte dies in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein zu einem verzögerten Angebot und damit zu einer Benachteiligung des Multimedia-Standortes Schleswig-Holstein führen. Die **Landesregierung beobachtet die Entwicklung kritisch** und wird rechtzeitig auf mögliche negative Entwicklungen reagieren. Deshalb soll das oben angekündigte Gespräch mit dem Investor kurzfristig geführt werden.

Der Vorstand der DTAG hat in der Sitzung des Beirates bei der Regulierungsbehörde am 26. März 2001 ausdrücklich betont, dass der Verkauf der Kabelnetze ohne die Zielsetzung der Aufrüstung zur Herstellung der Zweikanalfähigkeit keinen Sinn mache. Nur wegen Rundfunk- und Fernsehverteilung würden die Kabelnetze nicht verkauft, der Investor muss vielmehr mit dem Kauf der Kabelnetze in zukunftsweisende Bereiche vorstoßen.

Für den Multimediastandort Schleswig-Holstein, seine Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger einschließlich der öffentlichen Verwaltung **ist neben der vielfältigen Rundfunkversorgung der uneingeschränkte Zugang zum Internet von vorrangiger wirtschafts- und medienpolitischer Bedeutung**. Aus Sicht der Landesregierung ist grundsätzlich festzuhalten, dass in Schleswig-Holstein – wie in Deutschland insgesamt – jeder die Möglichkeit hat, sowohl über analoge als auch über ISDN-Technik ins Internet zu gelangen. Neben einem künftig aufgerüsteten, derzeit aber nicht flächendeckend zur Verfügung stehenden Breitbandkabelnetz kann die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen und schnellen Internetzugängen unter anderem auch mit der DSL-Technik befriedigt werden (DSL = Digital Subscriber Line = Technik für breitbandige digitale Datenübertragungen über das herkömmliche Kupferkabel). Diese Technik befindet sich derzeit im Aufbau. Daneben werden in Zukunft alternative Zugangsformen wie die drahtlose Übertragung (WLL = Wireless-Loop), Powerline Communication - PLC (Daten-

übertragung über elektrische Leitungen der Energieversorger) und die multimediafähige dritte Mobilfunkgeneration UMTS zur Verfügung stehen.

Nachfrage und Wettbewerb bestimmen die Zukunft der multimedialen Übertragungstechnik und Dienste. Die Landesregierung wird darauf achten, dass bei dieser Entwicklung der flächendeckende Grundversorgungsauftrag mit angemessenen Preisen auch für die zukunftsweisenden multimedialen Dienste eingehalten wird.

Anlage: Stellungnahme der Unabhängigen Landesrundfunkanstalt - ULR

Zu den Aufgaben der ULR gehört neben Zulassung und Aufsicht bei privaten Rundfunkveranstaltern auch die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen, wie sie sich aus dem Landesrundfunkgesetz (§ 48 ff. LRG) und dem Rundfunkstaatsvertrag (§ 52) ergeben. Die größte Kabelanlagenbetreiberin in Schleswig-Holstein ist die Kabel Deutschland Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein GmbH (KDG HH/MV/SH), eine Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG (DTAG).

Der Presse ist zu entnehmen, dass die DTAG gegenüber der Investorengruppe Klesch/Liberty Media eine Absichtserklärung zum Verkauf ihrer restlichen sechs Regionalgesellschaften, zu denen die KDG HH/MV/SH, aber auch die Kabel Deutschland Niedersachsen und Bremen GmbH gehören, abgegeben hat. Nach hier vorliegenden Informationen sollen die Verkaufsverhandlungen "auf gutem Wege" sein. Kommt der avisierte Verkauf an diese Investorengruppe zustande, würde eine einziges Unternehmen in 13 der 16 deutschen Länder die Netzebene 3 fast vollständig kontrollieren. Daran hängen über die Netzebene 4 (Hausverteilanlagen) rund 60 Prozent aller deutschen Kabelhaushalte.

Die oft geforderten "Information Highways" können nur entstehen, wenn zahlungskräftige Investoren, die schon jetzt vorhandenen Trassen, die Breitbandkabelnetze, kaufen und ausbauen. Der avisierte Verkauf an Klesch/Liberty Media lässt aber neben Chancen auch Gefahren für die publizistische Vielfalt und den wirtschaftlichen Wettbewerb in den elektronischen Medien Gestalt annehmen, mit denen bislang niemand ernsthaft gerechnet hatte. Anders als die DTAG will der Investor nicht nur fremde Angebote in den Netzen transportieren, sondern auch eigene Inhalte anbieten. Dies kann Konsequenzen für die Angebots- und Meinungsvielfalt im Kabel haben.

Unabhängig von der Frage, wem die Kabelnetze gehören, muss aber vor allem im digitalen Bereich verhindert werden, dass traditionelle Rundfunkprogramme durch Telefon, Fax und Internetangebote, mit denen sich die Investitionen besser refinanzieren lassen, verdrängt werden. Das Kabel muss auch zukünftig Übertragungskapazitäten für ein vielfältiges öffentlich-rechtliches und privates Fernsehprogrammangebot bereit stellen. Und vor allem: es muss für den Endverbraucher bezahlbar bleiben.

Zum beabsichtigten Kabelverkauf an Klesch/Liberty Media hat die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) eine erste Position bezogen (www.alm.de/index2.htm PM 3/2001 vom 20.03.2001) und die Gemeinsame Stelle Digitaler Zugang (GSDZ) der DLM eine detaillierte Stellungnahme abgegeben (www.alm.de/index2.htm).

Der Medienrat der ULR hat sich in seiner ersten "ULR-Medienwerft" am 22.03.2001 ebenfalls dieser Thematik angenommen und herausgestellt, dass, so richtig und wichtig die nationalen Aktivitäten der DLM sind, der "Norden" wegen der spezifischen Belange und Interessen in der Region auch eine verstärkte norddeutsche Zusammenar-

beit braucht (www.ulr.de PM 04/2001). Im Rahmen der Zusammenarbeit der norddeutschen Landesmedienanstalten (NOKO) ist ein erstes Gespräch mit dem potenziellen Käufer avisiert. Gegenwärtig ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang der technische Ausbau der Kabelnetze durch Klesch/Liberty Media in Norddeutschland und speziell in Schleswig-Holstein erfolgen soll. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf, die im Einzelnen mit dem Investor zu erörtern sein werden. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen des Verkaufs auf den lokalen/regionalen Rundfunk und den Bürgerfunk ein zentraler Gesprächspunkt sein. Das Ziel sollte sein, im Rahmen der rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gemeinsam für alle Beteiligten vertretbare Lösungen zu finden, ohne dabei die spezifischen Interessen und Belange der einzelnen norddeutschen Länder zu vernachlässigen.

Das Landesrundfunkgesetz enthält zwar Vorschriften, die eine Grundversorgung der Kabelanschlussnehmerinnen und -teilnehmern in Schleswig-Holstein mit analog (§ 50 Abs. 1 LRG und § 34 Abs. 2 Satz 1 LRG) und – soweit die Kabelnetze hierfür technisch ausgerüstet sind – digital (§ 50 a LRG i.V.m. § 52 RStV) ausgestrahlten Programmen sicherstellt. Dennoch sollte geprüft werden, ob das medienrechtliche Instrumentarium geschärft werden muss, damit auch beim Entstehen eines neuen deutschlandweiten Monopols im Kabelnetzbetrieb sowie unter den Bedingungen einer vertikalen Integration der

- Zugang aller Inhalteanbieter zum Kabelnetz sowie der
- Zugang aller Nutzerinnen und Nutzer zu den Inhalten

zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang sollte das Augenmerk auch dringend auf den derzeit im Verfahren befindlichen EU-Rechtsrahmen für die Kommunikationsinfrastruktur gerichtet werden, da die darin vorgesehenen Dispositionen von besonderer Bedeutung für die Verbreitung von Inhalten in den Kabelnetzen sind, insbesondere auch was Must-Carry-Regelungen wie z.B. in § 50 Abs. 1 LRG betrifft. Die Pressemitteilung und die Stellungnahme der DLM vom Nov./Dez. 2000 zu den ersten Vorschlägen des neuen EU-Rechtsrahmens für die Kommunikationsinfrastruktur ist unter www.alm.de (Aktuelles-Positionen) abrufbar. Sobald der gemeinsame Standpunkt des EU-Rates veröffentlicht ist, wird die DLM hierzu eine Stellungnahme abgeben.